

Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)**– Ablaufplan zur Umsetzung –**

Dieser Ablaufplan beschreibt die Schritte zur Umsetzung des Programms PEK-RP. Der Zeitpunkt der einzelnen Schritte ist auch von Faktoren wie den Beratungen in den kommunalen Gremien, von den Zustimmungen der Kreditgeber, vom Kreditlaufzeitende einzelner Verträge etc. abhängig. Daher können die Schritte derzeit nicht genau datiert werden. Die Daten können zwischen den Kommunen variieren.

Der Ablaufplan dient als Checkliste, d. h. die Schritte sind grundsätzlich in der aufgeführten Reihenfolge zu prüfen und zu bearbeiten. Schritte können übersprungen werden, wenn sie für die jeweilige Kommune nicht zutreffen.

Wegen weiterer Informationen wird auf den Leitfaden und die Rechtsgrundlagen zum Programm PEK-RP verwiesen, eingestellt auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen (FM):

<https://fm.rlp.de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/programm-pek-rp>

1. Vertrag zur Teilnahme und zur Schuldübernahme	
1	Beteiligung der Kommunen zur Berechnung des Entschuldungsvolumens und zur Kreditauswahl Diese ist mehrfach und umfassend erfolgt, final durch die Mails des FM vom 29.12.2023 und 22.01.2024.
2	Finale Anpassung der Entschuldungsvolumina im Hinblick auf das Gesamtvolumen von 3 Mrd. Euro (§ 8 LGPEK-RP) Diese ist durch das FM am 23.01.2024 erfolgt.
3	Bestätigungen zur Kreditauswahl und zum Teilnahme-Vertrag Durch die Kommunen an das FM bis 02.02.2024.

4	<p>Versand der Angebote zum Vertrag zur Teilnahme und ggf. zum Vertrag zur Schuldübernahme sowie Muster für Zustimmungen der Gläubiger</p> <p>Das FM versendet unterzeichnete Angebote, wenn die entsprechenden Bestätigungen vorliegen.</p> <p>Das Vertragsangebot zur Schuldübernahme und die vorausgefüllten Muster für eine Zustimmung der externen Kreditgeber werden nur an Kommunen versendet, bei denen mindestens ein Kreditvertrag vollständig übernommen wird.</p> <p>Zu allen versendeten Unterlagen werden Doppel für die Kommune mitgeschickt.</p> <p>Für Verbands- und Ortsgemeinden:</p> <p>Die Umsetzung der Entschuldung durch das Land erfolgt gegenüber der Verbandsgemeinde, auch hinsichtlich der zugehörigen Ortsgemeinden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 LVOPEK-RP). Die Vertragsangebote für die Ortsgemeinden werden an die Postadresse der jeweiligen Verbandsgemeinde versendet. Damit erhält die Verbandsgemeinde zugleich die erforderlichen Informationen für die weitere Umsetzung in ihrem Bereich, z. B. für die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Ortsgemeinderäte (§ 9 Abs. 2 Satz 3 LVOPEK-RP).</p> <p>Die Verbandsgemeinde erhält auch ein vorausgefülltes Muster für die Zustimmung für die Einheitskasse als Gläubiger (vgl. Abschnitt 1 Ziffer 11).</p>
5	<p>Annahme des Vertrags zur Schuldübernahme</p> <p>Dies betrifft nur Kommunen, bei denen mindestens ein Kreditvertrag vollständig übernommen wird.</p> <p>Nach dem gesetzlichen Regelfall geht der Vertrag zwischen Schuldner (Kommune) und Übernehmer (Land) der Zustimmung durch den Gläubiger (Kreditgeber) voran (§ 415 Abs. 1 BGB).</p> <p>Die Unterzeichnung kann durch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Landrätin oder der Landrat, die Ortsbürgermeisterin oder der</p>

	<p>Ortsbürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erfolgen, aber auch durch eine andere befugte Person, z. B. in der Kämmerei.</p> <p>Hier wie auch bei anderen Dokumenten sind der Name und die Funktion der unterzeichnenden Person im Dokument einzutragen.</p>
6	<p>Zustimmung des Kreditgebers</p> <p>Dies betrifft nur Kommunen, bei denen mindestens ein Kreditvertrag vollständig übernommen wird.</p> <p>Die Kommune holt die Zustimmung des Kreditgebers ein (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LGPEK-RP). Das Land übersendet der Kommune mit dem Vertragsangebot zu jedem ausgewählten Kreditvertrag ein vorausgefülltes Muster für eine Zustimmungserklärung. Dieses leitet die Kommune mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung an den Kreditgeber weiter. Der Kreditgeber kann auch einen lesbaren Scan zurücksenden.</p> <p>Wenn entgegen der bisherigen Aussagen des Kreditgebers die Zustimmung ausbleibt, dann ist unverzüglich das FM zu informieren. Dann wird die Entschuldung mit einem anderen Kreditvertrag oder mit einem anderen Instrument umgesetzt.</p> <p>Bei Kreditverträgen mit der ISB, die das Land übernimmt, schickt die ISB die unterschriebene Zustimmungserklärung von sich aus per Mail an die Kommune. Für Kreditverträge mit der ISB sind also bei der Übersendung der Vertragsangebote keine Zustimmungserklärungen beigelegt.</p>
7	<p>Zustimmung der Vertretungskörperschaft</p> <p>Für die Teilnahme am Programm PEK-RP ist ein zustimmender Beschluss durch den Gemeinderat, den Kreistag oder den Stadtrat erforderlich. Dieser kann z. B. folgende Inhalte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zur Teilnahme gemäß dem Vertragsangebot, welches der Beschlussvorlage beigelegt ist und wesentliche Informationen zur Entschuldung enthält, - Auftrag an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister u. a. zum Abschluss des Vertrags (vgl. Abschnitt 1 Ziffer 10),

	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zu einem Rechtsmittelverzicht (vgl. Abschnitt 2 Ziffer 3), - ggf. Antrag auf einen Gebühreuzuschuss (vgl. Abschnitt 1 Ziffer 8). <p>In diesem Kontext sei angemerkt: Haushaltsrechtliche Pflichten wie das Gebot zum Haushaltsausgleich nach § 93 Abs. 4 GemO oder die Pflicht zur Tilgung der Liquiditätskredite nach § 105 Abs. 4 GemO gelten für alle Kommunen, unabhängig vom Programm PEK-RP. Die Entschuldung erleichtert bei den betroffenen Kommunen allerdings in der Regel die Erfüllung der haushaltsrechtlichen Pflichten und entspricht dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.</p> <p>Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist dem FM innerhalb einer Frist von zwei Wochen zuzusenden (§ 17 Abs. 2 LGPEK-RP). Die Frist beginnt mit dem Tag des Beschlusses. Sie gilt nicht für die Terminierung der entsprechenden Sitzung.</p> <p>Für Verbands- und Ortsgemeinden:</p> <p>Für jede teilnehmende Ortsgemeinde ist ein Beschluss des Ortsgemeinderats erforderlich (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LVOPEK-RP).</p>
8	<p>Zuschuss zur Gebühr des Kreditgebers beantragen</p> <p>Der Zuschuss wurde teilweise bereits im Portal der ISB mit dem Antrag zur Teilnahme gestellt. Dies kann auch nachgeholt werden. In jedem Fall ist die Höhe der tatsächlichen Gebühr mitzuteilen, wenn ein Zuschuss geprüft werden soll.</p> <p>Die Kommune hat grundsätzlich die Gebühr des Kreditgebers zu tragen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LGPEK-RP). Das Land zahlt nur dann einen Zuschuss, wenn die Gebühr mehr als 2 % der Restschuld beträgt und wenn der Vertrag nicht wegen eines Vorschlags der Kommune übernommen wird (§ 7 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP).</p>

9	<p>Aktueller Liquiditätsbestand: Abgleich mit dem Entschuldungsvolumen</p> <p>Der aktuelle Stand der Liquiditätskredite abzüglich der liquiden Mittel und zuzüglich etwaiger Mittel mit Zweckbindung, d. h. Anpassungen nach § 6 Nr. 5 LGPEK-RP in den Fallgruppen Mittel aus Investitionskrediten oder Mittel mit sonstiger relevanter Zweckbindung (vgl. Berechnung zum Entschuldungsvolumen, Blatt „Portal“, Spalten d_25 und d_55), ist zu ermitteln.</p> <p>Dieser aktuelle Liquiditätsbestand ist mit dem endgültigen Entschuldungsvolumen der Kommune abzugleichen. Dieses Entschuldungsvolumen wird bei Bedarf auf den aktuellen Liquiditätsbestand begrenzt (§ 6 Nr. 5 LGPEK-RP i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 LVOPEK-RP, Nr. 2.3.3.3 VVPEK-RP). Das Programm PEK-RP dient der Entschuldung, nicht dem Aufbau von Guthaben (§ 1 LGPEK-RP).</p> <p>Bei diesem Abgleich handelt es sich um eine fortlaufende Verpflichtung bis zum Erlass des Bewilligungsbescheids (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LVOPEK-RP). Dem FM ist mitzuteilen, wenn das Entschuldungsvolumen den aktuellen Liquiditätsbestand übersteigt. Zum Zeitpunkt vor dem Unterzeichnen und Rücksenden soll der Abgleich allerdings in jedem Fall erfolgen.</p>
10	<p>Annahme des Vertrags zur Teilnahme</p> <p>Die Formvorgaben des § 49 Abs. 1 GemO bzw. § 43 Abs. 1 LKO sind zwingend zu beachten.</p> <p>Für Verbands- und Ortsgemeinden:</p> <p>Bei Ortsgemeinden unterzeichnet die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister den Vertrag (§ 9 Abs. 2 Satz 2 LVOPEK-RP).</p> <p>Es handelt sich zugleich um den Vertrag zur Schuldübernahme, soweit Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse übernommen werden.</p>

11	<p>Zustimmung für die Einheitskasse als Gläubiger</p> <p>Dies betrifft nur Verbandsgemeinden.</p> <p>Das Land übersendet den Verbandsgemeinden mit dem Vertragsangebot ein vorausgefülltes Muster für eine Zustimmungserklärung. Dies dient der Umsetzung des Restbetrags innerhalb der Einheitskasse (vgl. Abschnitt 3 Ziffer 4). Das Muster ist zu unterzeichnen und zurückzusenden.</p>
12	<p>Übersenden der unterzeichneten Verträge und weiterer Dokumente</p> <p>Folgende Unterlagen sind in Papier an das FM zu übersenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der unterzeichnete Vertrag zur Teilnahme, - ggf. der unterzeichnete Vertrag zur Schuldübernahme, - ggf. die Zustimmungen der Kreditgeber, übersandte Scans sind hierfür auszudrucken, - bei Verbandsgemeinden die Zustimmung für die Einheitskasse als Gläubiger, - ggf. der Antrag auf einen Gebührenzuschuss bei Mitteilung der tatsächlichen Gebühren - der Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO oder die Mitteilung, bis wann dieser Tilgungsplan fertiggestellt wird (§ 8 Abs. 3 LVOPEK-RP), - ggf. eine Mitteilung, sofern das Entschuldungsvolumen den aktuellen Liquiditätsbestand übersteigt. <p>Die Anschrift für das Schreiben an das FM: Ministerium der Finanzen, Referat 425, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz</p> <p>Die Unterlagen sollen innerhalb eines Monats nach Zugang des Vertragsangebots an das FM übersendet werden. Hiermit wird allgemein und ohne weiteren Antrag eine Verlängerung dieser Frist um einen weiteren Monat gewährt, insbesondere im Hinblick auf die Befassung in den Vertretungskörperschaften. Auf die Möglichkeit von Sondersitzungen in den</p>

Gemeinderäten u. a. wird hingewiesen. Bei Bedarf kann die Frist im begründeten Einzelfall zusätzlich verlängert werden.

Für Verbands- und Ortsgemeinden:

Die Verbandsgemeinde sammelt die Unterlagen für alle ihre Ortsgemeinden und übersendet diese gebündelt, gemeinsam mit den eigenen Unterlagen.

2. Bewilligungsbescheid

1	<p>Bewilligungsbescheid</p> <p>Wenn die vollständigen und zutreffenden Unterlagen beim FM eingegangen sind (vgl. Abschnitt 1 Ziffer 12), wird der Bewilligungsbescheid erlassen. Dies erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Eingänge beim FM. Die Datierung der Bewilligungsbescheide wird also zwischen den Kommunen variieren.</p> <p>Im Bewilligungsbescheid wird für jeden Kreditvertrag, der vollständig übernommen wird, ein Übernahmetermin bestimmt (§ 7 Abs. 1 LVOPEK-RP). Auch insofern ist grundsätzlich der Eingang der Rückläufe beim FM maßgeblich (vgl. Abschnitt 1 Ziffer 12). Nach Möglichkeit erfolgt eine Bündelung in einem Termin pro Monat. Abweichungen im Einzelfall sind möglich, insbesondere dann, wenn ein Kreditlaufzeitende zu berücksichtigen ist, oder wenn andernfalls ein Übernahmetermin auf einen Zinszahlungstermin fallen würde. Im Übrigen sind auch die Kapazitäten bei der Schuldenverwaltung im FM zu beachten.</p> <p>Der Bewilligungsbescheid wird per Mail an die Kommune übersendet.</p> <p>Für Verbands- und Ortsgemeinden:</p> <p>Die Bewilligungsbescheide für die Ortsgemeinden werden – soweit möglich gebündelt – per Mail an die jeweilige Verbandsgemeinde versendet. Damit erhält die Verbandsgemeinde zugleich die erforderlichen Informationen für die weitere Umsetzung in ihrem Bereich, z. B. für die Verteilung des Entschuldungsvolumens (vgl. Abschnitt 3 Ziffer 6).</p>
2	<p>Weitergabe des Übernahmetermins an die Kreditgeber</p> <p>Dies betrifft nur Kommunen, bei denen mindestens ein Kreditvertrag vollständig übernommen wird.</p> <p>Die Kommune hat den Übernahmetermin für den Kreditvertrag unverzüglich an den jeweiligen Kreditgeber weiterzugeben. Andernfalls</p>

	<p>kann es sein, dass Zinszahlungen weiter bei der Kommune eingezogen werden statt beim Land (vgl. Abschnitt 3 Ziffer 2).</p> <p>Bei Kreditverträgen mit der ISB, die das Land übernimmt, gibt das FM die entsprechenden Übernahmetermine gebündelt an die ISB weiter.</p>
3	<p>Formelle Bestandskraft und Rechtsmittelverzicht</p> <p>Die Bescheide zum Programm PEK-RP werden nach einem Monat unanfechtbar (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dies ist im Hinblick auf die Wirkungen einer Vertragsübernahme, die praktisch nicht umkehrbar sind, für die weitere Umsetzung der Entschuldung zwingend abzuwarten.</p> <p>Die Kommune kann durch ein Muster, das dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist, einen Rechtsmittelverzicht erklären. Eine Verfahrensbeschleunigung kann hierdurch nicht erreicht werden. Die Übernahmetermine sind im Bewilligungsbescheid festgelegt, zu einem (noch) späteren Zeitpunkt ist dies nicht möglich.</p>
4	<p>Bestätigung zur Rücknahme eines Antrags</p> <p>Dies betrifft nur Kommunen, die einen Antrag zum Programm PEK-RP zurückgenommen haben.</p> <p>Nach dem Versand der ersten Vertragsangebote werden auch Bestätigungen zur Rücknahme von Anträgen per Post versendet.</p>
5	<p>Ablehnungsbescheid</p> <p>Dies betrifft nur Kommunen, die einen Antrag zum Programm PEK-RP gestellt haben, deren Bemessungsgrundlage jedoch bei null Euro bzw. unterhalb des Sockelbetrags liegt.</p> <p>Nach dem Versand der ersten Vertragsangebote werden auch Ablehnungsbescheide an diejenigen Kommunen per Post versendet, die trotz Antrags keine Entschuldung erhalten. Ein Ablehnungsbescheid kann auch später erlassen werden, z. B. wenn ein Vertragsangebot abgelehnt wird.</p>

	<p>Für Verbands- und Ortsgemeinden:</p> <p>Die Ablehnungsbescheide für die Ortsgemeinden werden – soweit möglich gebündelt – an die Postadresse der jeweiligen Verbandsgemeinde versendet.</p>
--	--

3. Umsetzung der Entschuldung

1	<p>Verlängerung von Kreditverträgen</p> <p>Bei einigen Kreditverträgen soll eine entsprechende Anschlussfinanzierung durch das Land übernommen werden. Soweit solche Kreditverträge demnächst fällig werden, stellt sich die Frage nach der Dauer einer Verlängerung.</p> <p>Soweit die Anschlussfinanzierung nicht auf den Restbetrag der Entschuldung lautet, kann sie auch bei anderen Kreditgebern als bei der ISB abgeschlossen werden (vgl. Abschnitt 3 Ziffer 3). Es ist zu gewährleisten, dass der Kreditgeber der Anschlussfinanzierung einer Schuldübernahme durch das Land zustimmt.</p> <p>Als frühestmöglicher Termin für eine Schuldübernahme wurde der 12.03.2024 benannt (Nr. 4.3.1 VVPEK-RP). Angesichts der oben beschriebenen Schritte dürften die ersten Vertragsübernahmen nicht vor April 2024 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Kreditverträge in jedem Fall verlängert werden, ohne dass dies die Umsetzung des Programms PEK-RP berührt.</p> <p>Danach haben Verlängerungen mit möglichst kurzer Laufzeit den Vorteil, dass ein früher Übernahmetermin nicht ausgeschlossen wird, soweit die anderen Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Die Verlängerung sollte maximal bis zum 15.11.2024 reichen, damit in jedem Fall im Jahr 2024 die Übernahme erfolgen kann.</p>
---	--

2	<p>Übernahme von Kreditverträgen vor dem Laufzeitende</p> <p>Es erfolgt eine Schuldübernahme nach § 415 BGB. Die Kommune (Schuldner) und das Land (Übernehmer) schließen einen entsprechenden Vertrag (vgl. Abschnitt 1 Ziffer 5). Diesen genehmigt der Kreditgeber (Gläubiger) (vgl. Abschnitt 1 Ziffer 6). Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit dem Bewilligungsbescheid festgelegt (vgl. Abschnitt 2 Ziffer 1).</p> <p>Die Vertragsübernahme erfolgt dann ohne weitere Erklärungen oder Rechtshandlungen. Ab diesem Zeitpunkt schuldet das Land Zins und Tilgung. Maßgeblich ist dabei die Fälligkeit der Leistung. Zinszahlungen müssen also nicht aufgeteilt werden, sondern werden ab dem Übernahmetermin beim Land eingezogen.</p>
3	<p>Restbetrag der Entschuldung durch eine Anschlussfinanzierung bei der ISB</p> <p>Dies betrifft nicht Verbands- und Ortsgemeinden (§ 12 Abs. 2 Satz 3 LGPEK-RP).</p> <p>Das Entschuldungsvolumen lässt sich grundsätzlich nicht als Summe der Nominalbeträge von Kreditverträgen darstellen. Der fehlende Restbetrag wird daher mit einer Anschlussfinanzierung bei der ISB umgesetzt, die genau auf diesen Restbetrag lautet. Es erfolgt keine Aufspaltung von Kreditverträgen. Das Kreditlaufzeitende des ursprünglichen Vertrags ist abzuwarten. Zu diesem Vertrag werden keine Zinshilfen gezahlt.</p> <p>Die Umsetzung bei der ISB ist gesetzlich vorgegeben (§ 11 Abs. 2 LGPEK-RP). Die ISB handelt insofern primär als Teil der Verwaltung zur Umsetzung des Programms PEK-RP und nicht als Anbieter von Kreditverträgen.</p> <p>Für die Anschlussfinanzierungen bei der ISB ist eine kurze Laufzeit vorgesehen, nach derzeitigem Stand ca. ein Monat. Die Übernahme durch das Land erfolgt in diesem Zeitraum, allerdings nicht am ersten oder letzten Tag der Laufzeit. Die Zinsen sind endfällig, so dass das Land diese in vollem Umfang trägt. Etwaige Gebühren zahlt die Kommune.</p>

	<p>Nach Zugang des Vertragsangebots kann die Kommune Kontakt zur ISB aufnehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Nach derzeitiger Planung sind frühestens ab Juli 2024 Anschlussfinanzierungen möglich. Teilweise liegen das Laufzeitende des ursprünglichen Vertrags und damit der Zeitraum der Anschlussfinanzierung nach dem Jahr 2024.</p>
<p>4</p>	<p>Restbetrag der Entschuldung durch eine Übernahme von Verbindlichkeiten innerhalb einer Einheitskasse</p> <p>Dies betrifft ausschließlich Verbands- und Ortsgemeinden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 LGPEK-RP).</p> <p>Auch hier erfolgt eine Schuldübernahme nach § 415 BGB: Das Land (Übernehmer) tritt für die jeweilige Orts- oder Verbandsgemeinde (Schuldner) in deren Verbindlichkeit innerhalb der Einheitskasse ein (vgl. Abschnitt 1 Ziffer 10). Die Einheitskasse (Gläubiger) stimmt dem zu (vgl. Abschnitt 1 Ziffer 11).</p> <p>Das Land tilgt die übernommene Schuld unmittelbar durch eine Überweisung an die Einheitskasse. Der Termin hierfür liegt im Jahr 2024 und wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.</p>
<p>5</p>	<p>Tilgungshilfen</p> <p>Diese sind nur hilfsweise als Instrument der Entschuldung vorgesehen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 LGPEK-RP, § 8 Abs. 1 LVOPEK-RP). Sie werden nach derzeitigem Stand nur bei wenigen Fällen der Entschuldung innerhalb einer Einheitskasse relevant, bei denen die Übernahme von Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse wegen Mitteln mit Zweckbindung nicht ausreicht.</p> <p>Das Land überweist an die Einheitskasse, allerdings nicht zur Tilgung einer eigenen übernommenen Schuld, sondern mit dem Zweck der Tilgung der fremden Schuld der Orts- bzw. Verbandsgemeinde. Der Termin hierfür liegt im Jahr 2024 und wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.</p>

6	<p>Verteilung innerhalb einer Einheitskasse</p> <p>Dies betrifft ausschließlich Verbands- und Ortsgemeinden.</p> <p>Die Verbandsgemeinde kennt aus den Informationen des FM sowie aus den Vertragsangeboten und Bewilligungsbescheiden die Entschuldungsvolumina der zugehörigen Kommunen. Die Verbandsgemeinde kennt auch den Anteil, der durch Vertragsübernahmen umgesetzt wird, und denjenigen für eine Übernahme von Verbindlichkeiten in der Einheitskasse bzw. für Tilgungshilfen. Der Gesamtbetrag der Entschuldungsvolumina und der Gesamtbetrag der Instrumente zur Umsetzung stimmen überein.</p> <p>Zwischen beidem muss keine unmittelbare Beziehung hergestellt werden. Insbesondere müssen bei den übernommenen Kreditverträgen keine Anteile für einzelne Kommunen bestimmt werden. Es genügt, wenn sich im Ergebnis die Konten innerhalb der Einheitskasse entsprechend dem bewilligten Entschuldungsvolumen verbessern.</p>
7	<p>Nachweis zur Verwendung, Einreichen des Tilgungsplans</p> <p>Bei den Vertragsübernahmen wie auch bei den Anschlussfinanzierungen ist kein weiterer Nachweis erforderlich. Mit der Übernahme durch das Land ist der Zweck unmittelbar erfüllt, nämlich die Kommunen von entsprechenden Liquiditätskrediten zu entlasten.</p> <p>Bei der Übernahme von Verbindlichkeiten innerhalb der Einheitskasse und bei den Tilgungshilfen hat die Verbandsgemeinde nachzuweisen, dass bei den entsprechenden Konten innerhalb der Einheitskasse Gutschriften in Höhe der Entschuldungsvolumina erfolgt sind (§ 8 Abs. 3 Satz 3 LVOPEK-RP).</p> <p>Im Übrigen ist der Tilgungsplan nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO, soweit er nicht bereits mit dem unterzeichneten Vertrag übersendet wird, spätestens innerhalb der im Rahmen einer Auflage vorgegebenen Frist beim FM einzureichen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP).</p>